

dem König zustehende Genehmigung ist durch Allerhöchste Entschliessung v. 6. 2. 75 den MinZinn und des Kriegs übertragen. In der Regel wird das Recht zur Fahnenführung nur gewährt, wenn ein Verein länger als 3 Jahre besteht, sich einwandfrei geführt hat und wenigstens 50 Mitglieder zählt. Ueber das Äußere der Fahne sind eingehende Vorschriften gegeben. Auf Grund des § 360 Nr. 7 StrGW ist die Verwendung der Hoheitszeichen des Reichs oder der Bundesstaaten ohne behördliche Genehmigung nicht gestattet. Den K. wird aber die Führung des Landeswappens in der Fahne in vielen Bundesstaaten auf Antrag gewährt.

So in Sachsen (MinZ v. 17. 10. 76, 17. 8. 96), Hessen, Mecklenburg-Schwerin (Vfg v. 20. 7. 99), Mecklenburg-Strelitz (Vfg v. 20. 5. 02), Sachsen-Weimar (Erl v. 8. 8. 07), Oldenburg (MinZ v. 8. 8. 02), Braunschweig (Erl v. 16. 6. 07), Sachsen-Meinungen (Erl d. StaatsMin v. 10. 12. 98), Sachsen-Mtenburg (V v. 26. 5. 98), Sachsen-Koburg (Erl v. 7. 9. 11), ebenso Sachsen-Gotha, Anhalt (MinZ v. 15. 1. 10), Schwarzburg-Sondershausen (Fürstl. Erl v. 6. 3. 01), Meuß j. L.

Vielfach wird nach längerer Bewahrung den Vereinen aus Mitteln des Landesherrn als Auszeichnung Fahne oder Fahnenband verliehen.

d) **Stempel.** Für Preußen ist für die zum Landesverbande gehörigen Vereine ein besonderer, gesetzlich geschützter Ausweistempel behördlich genehmigt, durch dessen Benutzung den Behörden der Nachweis der Zugehörigkeit zum Landesverbande erbracht wird (MinZinn v. 5. 1. 09, MBl 24). Im Königreich Sachsen ist den Vereinen des Landesverbandes die Führung des Kgl. Wappens umgeben mit einem Kranze und mit Unterschrift auf Schriften, in Siegeln und Stempeln gestattet, wenn eine deutsche Unterscheidung von amtlichen Siegeln und Stempeln gewährleistet ist (MinZ v. 8. 5. 11). Ebenso ist in Braunschweig ein gleichartiger Stempel für alle Vereine verordnet, in Meuß j. L. und Schaumburg-Lippe den K. die Führung des Landeswappens im Stempel und in Etschlag-Lothringen durch das Min ein gesetzlich geschützter Stempel für die Vereine genehmigt.

e) **Zur Spalierbildung und zu Paraden** vor dem Kaiser oder Landesherrn werden in den sämtlichen Bundesstaaten (ausgenommen Hamburg), teils auf Grund ausdrücklicher Vorschrift, teils infolge Uebung nur zu dem betreffenden Landesverband gehörige Vereine zugelassen.

f) **Auszeichnungen.** In Mecklenburg-Schwerin (Stiftungsurkunde v. 2. 12. 99) und Mecklenburg-Strelitz, in Oldenburg und Lippe (landesherrl. V v. 30. 5. 06) werden für Verdienste um das K. Wesen besondere Ordensauszeichnungen (Kreuz oder Medaille), in den übrigen Bundesstaaten die auch sonst gebräuchlichen Orden verliehen.

g) **Steuererleichterungen.** In Preußen erörtert ein gemeinsamer Erl des Fin. Min und des MinZinn v. 6. 5. 99 (ZBl 106) die Frage der Landesstempelabgaben eingehend und gibt bezüglich der kommunalen Luftverleitssteuern Direktiven. Die Abholung der Vereinsfahne im öffentlichen Zuge mit Musik unterliegt nicht der Luftverleitssteuer, LZG v. 3. 3. 99 (Preuß. VerwM 20, 542). Ein weiterer Erl beider Min v. 15. 4. 01 (MBl 130) wendet sich an die kommunal-Verörden, damit diese ihre Steuerordnungen dahin ergänzen, daß Luftverleitsen zur Feier von Kaisers Geburtstagen von Steuer freigestellt werden. — In Bayern sind Gesuche um Erteilung der polizeilichen Genehmigung zur Abgabe von Ehrenmalen bei Verdigungen von Feldzugsoldaten von der sonst vorgeschriebenen Entrichtung einer Staatsgebühr befreit. — In Schwarzburg-Koburg werden den Vereinen des Landesverbandes

freie Tanzerlaubnischeine zu den Geburtstagen des Kaisers und des Fürsten, sowie zu Sedan gewährt (Erl v. 11. 2. 85). — In Lippe-Deimold ist jährlich nach Wahl des Vereins eine der patriotischen Feiern steuerfrei.

Literatur: Westphal, *OB f. R.* des preuß. Landesriegerverbandes, 1909; Redlob, *OB f. R.* in Sachsen-Weimar, 1907; Frühling, *OB f. R.* in Braunschweig, 1909; Delius, Rechtsverhältnisse der geschl. Gesellsch. und Vereine, 1902. **Zimmer.**

Kriegshäfen

Nach § 53 Abs 2 RB sind der Kieler Hafen und der Jadehafen (Wilhelmshaven) Reichs-K. Durch KabO v. 15. 2. 73 (MBl 37) ist ihnen die Eigenschaft einer Festung [F] beigelegt worden. Das KB betr. die Reichs-K. usw. v. 19. 6. 83 (MBl 105) hat für den Bereich der Reichs-K., den es im § 1 begrenzt, besondere Bestimmungen getroffen, die das militärische Interesse an den Bauten und dem Verkehr in den Reichs-K. wahren sollen.

Durch § 2 dieses Gesetzes ist den Marinestationschefs [F Kriegsmarine] zunächst ein polizeiliches Verordnungsrecht gegeben. Der zuständige Marinestationschef ist danach befugt, in den durch § 1 bestimmten Reichskriegshafengebieten, jedoch mit Ausschluß der oldenburgischen Häfen, soweit die Sicherheit des K., seiner Werke und Anlagen es erfordert, 1. Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen, 2. hierüber sowie über das Ein- und Auslaufen, Anker, Laden und Löschen und über das Verhalten der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Besatzung in seepolizeilicher Beziehung Verordnungen zu erlassen. Diese sind in den zu den amtlichen Publikationen der höheren Zivilverwaltungsbehörden des betreffenden Hafenbezirks bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Kraft einer solchen Verordnung beginnt, sofern nicht in derselben eine kürzere Frist bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an dem das betreffende Blatt ausgegeben worden ist. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Verordnungen des Marinestationschefs werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugnis des Marinestationschefs zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden. Laut § 3 sind in den K. Gebieten Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- und Schlackablagerung oder die Verlandung befördern, nicht ohne die Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Dies gilt insbesondere von Eindeichungen, Anschüttung von Waggergut, Wallast oder anderen festen Einkstoffen, von der Anlage von Gräben, Bollwerken und Bühnen. Der Marinestationschef darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die betreffende Vorahme für die Erhaltung des Fahrwassers bzw. der Wassertiefe unschädlich ist. Wird die Genehmigung ganz oder teilweise verweigert, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Wegen die Verjagung

der Genehmigung ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, vom Tage der Zustellung ab, der Refkurs zulässig. Die Einlegung erfolgt beim Marinestationschef. Die Entscheidung auf den Refkurs erfolgt, nach Anhörung des (an die Stelle der Admiralität getretenen) Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, endgültig durch den Bundesrat.

Seit der Zustimmung der Genehmigung zwei Jahre verfloßen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Durch *Stab D v. 16. 10. 99 (MWM 331)* ist bestimmt, daß Anordnungen und Genehmigungen des Marinestationschefs im Sinne des § 2 Ziff. 1 und des § 3 der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes bedürfen.

Wer ohne Genehmigung des Marinestationschefs oder mit eigenmächtiger Abweichung von der erteilten Genehmigung Bauten, Anlagen oder Unternehmungen der in § 3 bezeichneten Art ausführt oder ausführen läßt, wird gemäß § 4 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft; eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausföhrung geleitet hat. Soweit nach dem Urteil des Marinestationschefs der Bau, die Anlage oder die Unternehmung unzulässig befunden wird, ist der Unternehmer innerhalb der von dem Marinestationschef zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden. Erfolgt die Beseitigung innerhalb dieser Frist nicht, so ist die Marinebehörde befugt, dieselbe auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen.

§ 5 enthält Vorschriften über das Verfahren bei Bauten der Eldenburgischen Staatsbauverwaltung im Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven. § 7 betrifft Zustellungen. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind kosten- und steuerpfeifrei (§ 8).

Auf Grund des § 5 *RG v. 15. 12. 90 (RGBl 207)* ist durch *Stab D v. 28. 6. 09 (RGBl 925 und MWM 279)* bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 7 und 8 des Reichskriegshafengesetzes für die Insel Helgoland [*] und deren Gewässer zur Anwendung gelangen sollen.

Literatur: Beresä, Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche, 1901. **Kapl.**

Kriegsmarine

§ 1. Äußere Entwicklung. § 2. Entwicklung der Organisation. § 3. Technische Organisation. § 4. Die Wehrbergs-Ergänzung in der Kriegsmarine im allgemeinen. § 5. Die Marinebehörden. § 6. Heimische Gewässer und auswärtige Stationen.

§ 1. Äußere Entwicklung (Schiffsbestand).

1. Die ersten Versuche zur Schaffung einer K. wurden in Brandenburg von dem Großen Kurfürsten gemacht. Mit dem Tode dieses Fürsten endete auch die kurbrandenburgische Marine. Erneute Bemühungen um die Gründung einer K. in Preußen im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahr-

hunderts blieben trotz der Unterstützung durch den damaligen Major, späteren Admiral Prinzen Adalbert von Preußen so gut wie erfolglos. Erst das Jahr 1848 brachte einen Erfolg. Zwar eine vom Deutschen Bunde geschaffene Flotte verlief schon im Jahre 1852 wieder der Auflösung. Dagegen waren die Bestrebungen in Preußen dauernder Erfolg beschieden. Es wurden Ruderkanonboote gebaut und auch größere Kriegsschiffe erworben. Haupthafen der preußischen Marine war zunächst Stettin. 1853 erwarb Preußen von Eldenburg ein Gebiet am Jadebusen für 500 000 Taler zur Anlage eines Kriegshafens. Die Küsten wurden in zwei Stationsgebiete eingeteilt, in die der Nord- und der Oststation. Sitz der letzteren wurde zunächst Danzig, wohin die Marinebehörden aus Stettin verlegt wurden, später nach dem Kriege mit Dänemark Kiel. 1869 wurde der neue Hafen am Jadebusen, „Wilhelmshaven“, eingeweiht, nachdem 1867 aus der preußischen eine Marine des Norddeutschen Bundes geworden war. Mit der Gründung des Reichs wurde die Marine eine Kaiserliche. Ein vom *RI* im Jahre 1873 gebilligter Flottengründungsplan (Vermehrung des schwimmenden Materials) wurde bis zum Jahre 1882 im wesentlichen durchgeführt. Für den Schiffs- und Personalbestand der Flotte wurde eine neue erweiterte Grundlage durch das *RG v. 10. 4. 98 (RGBl 165)* geschaffen, dessen Entwurf der Staatssekretär v. Tirpitz bald nach seinem Amtsantritt dem *RI* vorgelegt hatte. Schon vor dem Ablauf der für die Durchführung dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Frist (Ablauf des Rechnungsjahres 1903) erging unter dem *14. 6. 00 (RGBl 255)* ein neues Flottengesetz, das eine weitere Vergrößerung des Bestandes vorsah. Eine Novelle v. *5. 6. 06 (RGBl 729)* brachte nochmals eine Vermehrung der großen Kreuzer, eine zweite Novelle v. *6. 4. 08 (RGBl 147)* setzte die Lebensdauer der Linienschiffe und Kreuzer auf 20 Jahre herab und eine dritte Novelle v. *14. 6. 12 (RGBl 392)* geahaltete durch Vereinfachung der der Organisation noch anhaftenden Mängel die Flotte weiter aus.

II. Schiffsbestand. Nach Maßgabe des Gesetzes betr. die deutsche Flotte in der Fassung der *Verf. v. 27. 6. 12 (RGBl 435)* soll bestehen:

1. Die Schlachtsflotte aus 1 Flottenflaggschiff, 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen und als Aufklärungschiffen: 12 großen und 30 kleinen Kreuzern.

2. Die Auslandsflotte aus 8 großen und 10 kleinen Kreuzern.

(§ 1.) Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden: Linienschiffe und große Kreuzer nach 20 Jahren, kleine Kreuzer nach 25 Jahren.

(§ 2.) 1 Flottenflaggschiff, 3 Linienschiffgeschwader, 8 große und 18 kleine Kreuzer sollen die aktive Schlachtsflotte, 2 Linienschiffgeschwader, 4 große und 12 kleine Kreuzer sollen die Reserve-schlachtsflotte bilden. Von der aktiven Schlachtsflotte sollen sämtliche, von der Reserve-schlachtsflotte soll ein Viertel der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden. (§ 3.) An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosen-, Werft Divisionen und Torpedoabteilungen sowie Unterseebootabteilungen sollen vorhanden sein: 1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtsflotte gehörigen Schiffe, für sämt-